

II-2480 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Z1.21.891/15-3/85

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 28. März 1985

Stubenring 1

Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780

Auskunft

1107/AB

1985 -03- 29

zu 1149/J

Klappe

Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Stummvoll und Kollegen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung, be-
treffend Berechnung der Pflegegebührenersätze in den
Jahren 1983 und 1984 (1149/J)

Die anfragenden Abgeordneten führen aus, bei den Verhandlungen über die Verlängerung der Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung im Jahre 1982 seien zusätzliche Mittel von der sozialen Krankenversicherung zugestanden worden und zwar für 1983 285 Mio.S., für 1984 260 Mio.S. Im Zuge der Verhandlungen über die Verlängerung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds im Jahre 1984 hätten die Länder entdeckt, daß diese zusätzlichen Mittel der Träger der sozialen Krankenversicherung eigentlich nicht zusätzlich geleistet worden seien, sondern nur Umschichtungen erfolgt seien. Bei der Berechnung der Erhöhungsprozentsätze für die Pflegegebührenersätze seien nämlich die zusätzlichen Mittel der Krankenversicherungsträger ebenso wie die Mittel, die diese Träger gemäß § 447f ASVG zur Finanzierung der Krankenanstalten gesondert zu überweisen haben, vor der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses von den Beitragseinnahmen des Kalenderjahres abgezogen worden. Aus Art.27 Abs.2 der Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds gehe eindeutig hervor, daß die zusätzlichen Mittel nach Art.13 Z.2 nicht vor der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses abzuziehen seien. Die Vorgangsweise bei der Berechnung der Erhöhungsprozentsätze für die Pflegegebührenersätze für 1983 und 1984

sei daher gesetzwidrig gewesen. Obwohl der Bundesminister für soziale Verwaltung gemäß Art.27 dieser Vereinbarung die Berechnungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu prüfen habe, sei die Richtigkeit dieser Berechnungen trotzdem bestätigt worden.

In diesem Zusammenhang haben die unterfertigten Abgeordneten an mich folgende Fragen gerichtet:

- 1.) Warum haben Sie die rechtswidrige Berechnung der Erhöhungsprozentsätze für die Pflegegebührenersätze gemäß Art.27, BGBl.Nr.118/1983 als ordnungsgemäß bestätigt?
- 2.) Ist Ihrer diesbezüglichen Bestätigung eine inhaltliche Prüfung vorausgegangen?
- 3.) Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, zu welchem Ergebnis sind Sie gelangt?
- 4.) Sind Sie bereit, die Berechnungsunterlagen für die Jahre 1983, 1984 und 1985 den Anfragestellern zur Verfügung zu stellen?
- 5.) Welcher Differenzbetrag ergibt sich durch den rechtswidrigen Abzug der zusätzlichen Mittel bei der Berechnung der Erhöhungsprozentsätze für die Pflegegebührenersätze 1983 bzw. 1984 (Unterschiede im Prozentsatz bzw. absolute Beträge)?
- 6.) Deckt sich die Aussage von Gesundheitsminister Dr.Steyrer im parlamentarischen Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz vom 18.1.1985, wonach die Differenzbeträge aufgrund der richtigen Berechnung für die Jahre 1985 bis 1987 rund 960 Mio.S. betragen sollen, mit Ihrer Schätzung?

- 3 -

7.) Welche Vorkehrungen werden Sie treffen, damit derartige rechtswidrige Vorgänge zum Schaden der Länder und sonstigen Spitalserhalter in Zukunft nicht mehr möglich sind?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Punkt 1:

Ich muß zunächst der von den anfragenden Abgeordneten vorgebrachten Behauptung entgegentreten, aus Art.27 Abs.2 der Vereinbarung über den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl.Nr.118/1983, gehe "eindeutig" hervor, daß die zusätzlichen Mittel nach Art.13 Z.2 bei der Berechnung der Erhöhungsprozentsätze für die Pflegegebühren nicht bei der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses abzuziehen seien. In diesem Zusammenhang ist auf den Wortlaut der von den anfragenden Abgeordneten zitierten Bestimmung des Art.27 Abs.2 der Fondsvereinbarung hinzuweisen, die im ersten Satz wie folgt lautet: "Von den Beitragseinnahmen eines Kalenderjahres wird vor der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses zunächst jener Betrag abgezogen werden, den die Krankenversicherungsträger im Wege des § 447f ASVG zur Finanzierung der Krankenanstalten gesondert bereitstellen werden". In dieser Bestimmung wird daher nicht etwa angeordnet, daß "die Mittel gemäß § 447f ASVG" vom prozentuellen Beitragszuwachs abzuziehen seien, sondern es wird vielmehr von Mitteln gesprochen, die die Krankenversicherungsträger "im Wege des § 447f ASVG" zur Finanzierung der Krankenanstalten gesondert bereitstellen werden. Die Überweisung der gemäß Art.13 Z.2 von den Trägern der sozialen Krankenversicherung im Jahre 1983 und 1984 zusätzlich aufzubringenden Mittel von 284 bzw.

- 4 -

260 Mio.S. wird im Bundesgesetz vom 16.12.1982 über die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl.Nr.121/1983 geregelt. Im Art.II Abs.2 und 3 dieses Bundesgesetzes wird angeordnet, daß die einzelnen Krankenversicherungsträger ihre Anteile an den zusätzlichen Mitteln im Verhältnis ihrer Überweisungen nach § 447f ASVG an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zur Gesamtüberweisung aller im Abs.1 bezeichneten Träger der Krankenversicherung zu überweisen haben, und daß im übrigen "§ 447f ASVG für diese Überweisungen entsprechend anzuwenden" ist. Bei der Überweisung der zusätzlichen Mittel nach Art.13 Z.2 der Fondsvereinbarung handelt es sich daher ebenfalls um Mittel, die, wie Art.27 Abs.2 der Fondsvereinbarung dies bestimmt, "im Wege des § 447f ASVG" gesondert bereitgestellt werden. Bei dieser Rechtslage schien die Auffassung nicht denkunmöglich, daß auch die zusätzlichen Mittel gemäß § 13 Z.2 der Fondsvereinbarung 1983 von den Beitragseinnahmen abzuziehen seien, weil sie ebenso wie die Mittel, die gemäß § 447f ASVG zu überweisen sind, keinen tatsächlichen Beitragszuwachs der Krankenversicherung darstellen. Bei den Verhandlungen über die Verlängerung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds im Jahre 1984 haben die Ländervertreter dargelegt, daß eine solche Rechtsauffassung nicht dem Vertragswillen der Länder beim Abschluß der Fondsvereinbarung 1983 entspräche; die Länder seien stets davon ausgegangen, daß nur die "gemäß § 447f ASVG" zu überweisenden Mittel von den Beitragseinnahmen abzuziehen seien, nicht aber die zusätzlichen Mittel nach Art.13 Z.2 der Fondsvereinbarung. Obwohl der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bestreitet, daß die von den Ländern vorgebrachte Rechtsauffassung dem seinerzeitigen beidseitigen Vertragswillen entsprochen hat und auch eine Entscheidung darüber, daß

- 5 -

die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vertretene und von mir bestätigte Rechtsauffassung dem Gesetz nicht entspricht, nicht vorliegt, hat sich der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Interesse der Aufrechterhaltung der Fondsvereinbarung bereit erklärt, daß in die Nebenabrede zu der für die Jahre 1985 bis 1987 abzuschließenden neuen Fondsvereinbarung eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach bei der Berechnung der Erhöhungsprozentsätze die zusätzlichen Mittel der Sozialversicherung von den Beitragseinnahmen nicht abziehen seien. Im Entwurf der Nebenabrede zur Fondsvereinbarung 1985 ist daher unter Ziffer 8 folgende Bestimmung für die Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses vorgesehen: "Die Vertragsparteien kommen überein, die Berechnung des provisorischen und des endgültigen Hundertsatzes gemäß Art.30 der Vereinbarung hat ohne Abzug der gemäß Art.15 Z.2 von den Trägern der sozialen Krankenversicherung zusätzlichen aufzubringenden Mittel von den Beitragseinnahmen des maßgebenden Jahres zu erfolgen, wie dies auch für die Jahre 1983 und 1984 zu geschehen hatte." Wenn diese Nebenabrede von den Vertragspartnern der Fondsvereinbarung 1985 unterfertigt sein wird, wird sie eine authentische Interpretation der Fondsvereinbarung darstellen und mich in die Lage versetzen, die Erhöhungsprozentsätze ab dem Jahre 1983 neu festzustellen.

Zu Ziffer 2:

Schon bei der Bestätigung des provisorischen Hundertsatzes für 1983 ist die Rechtslage eingehend erörtert und in den Akten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung schriftlich niedergelegt worden.

- 6 -

Zu Punkt 3:

Das Ergebnis ergibt sich aus der Beantwortung des Punktes 1.

Zu Punkt 4:

Kopien der Berechnungsunterlagen habe ich dieser Anfragebeantwortung angeschlossen.

Zu Punkt 5:

	bisherige	neue	Differenz	
	Berechnungsmethode		in %-Punkten	absolut
endgültiger				
<u>Hundertsatz 1983</u>	4,81 %	5,52 %	+ 0,71	80 bis 85 Mio.S.
vorläufiger				
<u>Hundertsatz 1984</u>	5,71 %	5,61 %	- 0,10	75 bis 80 Mio.S.1)
voraussichtlicher				
endgültiger				
<u>Hundersatz 1984</u>	6,03 %	5,93 %	- 0,10	75 bis 80 Mio.S.1)

1) unter Berücksichtigung auch des endgültigen Hundertsatzes 1983.

Da der provisorische Hundertsatz für das Jahr 1983 aufgrund der seinerzeitigen Schätzungen mit 6,08 % festgesetzt worden ist, der endgültige Hundertsatz für 1983 unter Zugrundelegung der endgültigen Gebärungsergebnisse für 1983 und der Rechtsauffassung der Länder aber nur 5,52 % betragen wird, ist der im Jahr 1983 angewendete Erhöhungsprozentsatz von 6,08 % um 0,56 % zu hoch, weshalb den Spitalserhaltern kein Schaden entstanden ist, sondern noch immer ein Guthaben der Krankenversicherungsträger gegeben ist.

Zu Punkt 6:

Eine Schätzung für die Jahre 1985 bis 1987 hängt von den Annahmen über die Beitragseinnahmen der Krankenversicherungsträger ab. Unter der Annahme von Beitragssteigerungen zwischen 5 bis 6 % in den Jahren

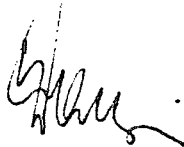
- 7 -

1986 und 1987 ergäbe sich für alle drei Jahre zusammen ein Differenzbetrag von 700 bis 800 Mio.S.

Zu Punkt 7:

Die Vorkehrungen werden die Vertragspartner durch die authentische Interpretation der fraglichen Bestimmungen in der Nebenabrede zur Fondsvereinbarung 1985 treffen. Wenn die Auslegung in dieser Richtung klargestellt ist, wird sie auch meinen künftigen Prüfungen zugrunde gelegt werden.

Der Bundesminister:



Berechnung des endgültigen Hundertsatzes gemäß § 28 KAG
für das Jahr 1983

B E Z E I C H N U N G	BEITRAGSEINNAHMEN IN 1.000 S	
	1982	1983
Beiträge für		
Arbeiter, Angestellte	20,,638,781 ✓	21,,216,044 ✓
Pragmatisierte Bedienstete	3,,290,982 ✓	3,,451,481 ✓
Selbständig Erwerbstätige	2,,131,136 ✓	2,,211,374 ✓
Freiwillige Versicherte	756,451 ✓	751,644 ✓
Arbeitslose	1,,204,746 ✓	1,,464,256 ✓
Pensionisten, Rentner	12,,457,965 ✓	13,,565,470 ✓
Kriegshinterbliebene	134,835 ✓	177,057 ✓
Sonstige	48,671 ✓	53,899 ✓
Beitrag des Bundes	649,372 ✓	685,309 ✓
Beitragseinnahmen insgesamt	41,,312,939 ✓	43,,576,534 ✓
abzüglich § 447f ASVG	1,,075,115 ✓	1,,401,307 ✓
Für die Berechnung des Hundert- satzes heranzuziehende Beiträge	40,,237,824 ✓	42,,175,227 ✓

Endgültiger Hundertsatz 1983: $\frac{42,,175,227}{40,,237,824} = 1,0481$ ✓
 $\quad \quad \quad = 4,81\%$ ✓

Tabelle 2

Berechnungsunterlagen für den provisorischen Hundertsatz
für das Jahr 1985

Beträge in 1.000 Schilling

B E Z E I C H N U N G	BEITRAGS- EINNAHMEN 1984	ANGENOMMENER BEITRAGSZU- WACHS 1985 in %	BEITRAGS- EINNAHMEN 1985	
Beiträge für				
Arbeiter, Angestellte 22.362	22.404,142	+ 5'5 ✓	23.636,370	23.572
Pragmatisierte Bedienstete 3.652	3.651,667	+ 5'5 ✓	3.852,509	3.853
Selbständig Erwerbstätige 2.250	2.233,488	+ 2'5 2,0	2.289,325	2.296
Freiwillig Versicherte 770	769,683	+ 3'0	792,773	773
Arbeitslose 1.570	1.569,682	+ 8'0 5,5	1.695,257	1.656
Pensionisten, Rentner 14.583	14.569,315	+ 3'0 2,4	15.006,394	15.082
Kriegshinterbliebene 186	185,733	+ 5'0 ✓	195,020	195
Sonstige 56	56,109	+ 5'0	58,914	59
Beitrag des Bundes 711	715,463	+ 3'0	736,927	734
Beitragseinnahmen insgesamt 46.140	46.155,282	-	48.263,489	48.180
abzüglich § 447f ASVG 1.434	1.435,405 ⁺	-	2.117,619 ⁺	2.112
Für die Berechnung des Hundertsatzes heranzuziehende Beiträge 44.706	44.719,877	-	46.145,870	46.068

Provisorischer Hundertsatz: $\frac{46.145,870}{44.719,877} = 1'0319$
 $= + 3'19 \%$

1,0305

+ 3,05 %

+) Einschließlich zusätzlicher Mittel der Krankenversicherungsträger für 1984 (260 Mill.S) und 1985 (880 Mill.S) an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

Berechnung der Beitragseinnahmen für das Jahr 1984

B E Z E I C H N U N G	BEITRAGSEIN- NAHMEN 1983	BEITRAGSZUWACHS 1. HALBJAHR 1984 GEGENÜBER VOR- JAHR IN %	ANGENOMMENER BEITRAGSZUWACHS 1984 IN %	BEITRAGSEIN- NAHMEN 1984
Beiträge für				
Arbeiter, Angestellte	21,,216,044	+ 5'6	+ 5'6 +5,4	22,,404,142
Pragmatisierte Bedienstete	3,,451,481	+ 6'2	+ 5'8 ✓	3,,651,667
Selbständig Erwerbstätige	2,,211,374	+ 0'6	+ 1'0	2,,233,488
Freiwillig Versicherte	751,644	+ 2'4	+ 2'4	769,683
Arbeitslose	1,,464,256	+ 7'2	+ 7'2 ✓	1,,569,682
Pensionisten, Rentner	13,,565,470	+ 7'4	+ 7'4 +7,5	14,,569,315
Kriegshinterbliebene	177,057	+ 4'9	+ 4'9 ✓	185,733
Sonstige	53,899	+ 4'1	+ 4'1 ✓	56,109
Beitrag des Bundes	685,309	+ 4'4	+ 4'4	715,463
Beitragseinnahmen insgesamt	43,,576,534	-	-	46,,155,282
abzüglich § 447f ASVG	1,,401,307 ⁺)	-	-	1,,435,405 ⁺)
Für die Berechnung des Hundertsatzes heranzuziehende Beiträge	42,,175,227	-	-	44,,719,877

+) Einschließlich zusätzlicher Mittel der Krankenversicherungsträger für 1983 (285 Mill. Schilling) und 1984 (260 Millionen Schilling) an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

22.362
3652
2.250
770
1.170
14.583
185
56
744
46.144
1.435
44.719

Tal. J. 1. 1

1107/AB XVI. GP - Anfragebeantwortung (gescanntes Original)

Berechnung der Beitragseinnahmen für das Jahr 1983

Beträge in 1.000 Schilling

B E Z E I C H N U N G	BEITRAGS- EINNAHMEN 1982	BEITRAGSZUWACHS 1. HALBJAHR 1983 GEGENÜBER VORJAHR IN %	ANGENOMMENER BEITRAGSZU- WACHS 1983 IN %	BEITRAGS- EINNAHMEN 1983
Beiträge für				
Arbeiter, Angestellte	20.638,781 ✓	+ 2'6	+ 3'0	21.257,944 ✓
Pragmatisierte Bedienstete	3.290,982 ✓	+ 5'4	+ 5'4	3.468,695 ✓
Selbst. Erwerbstätige	2.131,136 ✓	+ 4'0	+ 4'5	2.227,037 ✓
Freiwillig Versicherte	756,451 ✓	+ 0'1	+ 0'1	757,207 ✓
Arbeitslose	1.204,746 ✓	+ 24'3	+ 24'3	1.497,499 ✓
Pensionisten, Rentner	12.457,965 ✓	+ 8'8	+ 10'0	13.703,762 ✓
Kriegshinterbliebene	134,835 ✓	+ 26'3	+ 17'2	157,979 ✓
Sonstige	48,671 ✓	+ 11'2	+ 6'0	51,591 ✓
Beitrag des Bundes	649,372 ✓	+ 5'4	+ 5'4	684,438 ✓
Beitragseinnahmen insgesamt	41.312,939 ✓	-	+ 6'0	43.806,152 ✓
abzüglich § 447f ASVG	1.072,112 ✓	-	-	1.405,281 +)
Für die Berechnung des Hundertsatzes heranzu- ziehende Beiträge	40.237,824 ✓	-	-	42.400,171 ✓

+) Einschließlich zusätzlicher Mittel der Krankenversicherungsträger für 1983
an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (285 Millionen Schilling)

Tabelle 2

Berechnungsunterlagen für den provisorischen Hundertsatz
für das Jahr 1984

Beträge in 1.000 Schilling

B E Z E I C H N U N G	BEITRAGS- EINNAHMEN 1983	ANGENOMMENER BEITRAGSZU- WACHS 1984 IN %	BEITRAGS- EINNAHMEN 1984
Beiträge für			
Arbeiter, Angestellte	21,,257,944 ✓	+ 4'0	22,,108,262
Pragmatisierte Bedienstete	3,,468,695 ✓	+ 3'5	3,,590,099
Selbst. Erwerbstätige	2,,227,037 ✓	+ 2'7	2,,287,167
Freiwillig Versicherte	757,207 ✓	+ 2'0	772,351
Arbeitslose	1,,497,499 ✓	+20'00	1,,796,999
Pensionisten, Rentner	13,,703,762 ✓	+ 7'8	14,,772,655
Kriegshinterbliebene	157,979 ✓	+ 1'9	161,030
Sonstige	51,591 ✓	+ 4'0	53,655
Beitrag des Bundes	684,438 ✓	+ 3'9	711,131
Beitragseinnahmen insgesamt	43,,806,152 ✓	+ -	46,,253,349
abzüglich § 447f ASVG	1,,405,981 ^{+) ✓}	-	1,,432,475 ^{+) ✓}
Für die Berechnung des Hundertsatzes heranzu- ziehende Beiträge	42,,400,171 ✓	-	44,,820,874

+)Einschließlich zusätzlicher Mittel der Krankenversicherungsträger für 1983 (285 Millionen Schilling) und 1984 (260 Millionen Schilling) an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

$$\text{Provisorischer Hundertsatz 1984; } \frac{44,820,874}{42,400,171} = 1'0571$$

$$= + 5'71 \%$$

Tabelle 1

Berechnung der Beitragseinnahmen für das Jahr 1982

Beträge in 1.000 Schilling

B E Z E I C H N U N G	BEITRAGS- EINNAHMEN 1981	BEITRAGSZUWACHS 1. HALBJAHR 1982 GGÜ. VORJAHR IN %	ANGENOMMENER BEITRAGSZU- WACHS 1982 IN %	BEITRAGS- EINNAHMEN 1982	
Beiträge für					
Arbeiter, Angest.	19,301,774	+ 7'2	+ 7'2 ✓	20,691,502	
Pragm.Bedienstete	3,062,816	+ 7'2	+ 6'0 ✓	3,246,585	
Selbst.Erwerbstätige	1,963,584	+ 9'0	+ 6'0 ✓	2,081,399	
Freiw.Versicherte	656,546	+ 16'0	+ 7'2 ✓	703,817	
Arbeitslose	822,617	+ 49'3	+ 49'3 ✓	1,228,167	77.11.11
Pensionisten, Rentner	11,390,677	+ 9'2	+ 9'2 ^{+9,8}	12,438,619	12.507
Kriegshinterbliebene	123,950	- 18'2	+ 2'0 ✓	126,429	✓
Sonstige	43,164	+ 9'0	+ 5'0 ✓	45,322	
Beitrag des Bundes	615,420	+ 4'9	+ 4'9	645,576	650
Beitragseinnahmen insgesamt	37,980,548	-	-	41,207,416	77.280
abzügl. § 447f ASVG	990,920	-	-	1,072,389	✓
Für die Berechnung des Hundertsatzes heranzuziehende Beiträge	36,989,628	-	-	40,135,027	10.202

Tabelle 2

Berechnungsunterlagen für den provisorischen Hundertsatz
für das Jahr 1983

Beträge in 1.000 Schilling

B E Z E I C H N U N G	BEITRAGSEIN- NAHMEN 1982	ANGENOMMENER BEITRAGSZU- WACHS 1983 IN %	BEITRAGSEIN- NAHMEN 1983
Beiträge für			
Arbeiter, Angest.	20,691,502	+ 4'7 ✓	21,664,003
Pragm.Bedienstete	3,246,585	+ 4'0 ✓	3,376,448
Selbst.Erwerbstätige	2,081,399	+ 4'6 ✓	2,177,143
Freiw. Versicherte	703,817	+ 6'4 ✓	748,861
Arbeitslose	1,228,167	+ 21'8 ✓	1,495,907
Pensionisten, Rentner	12,438,619	+ 9'9 ✓	13,670,042
Kriegshinterbliebene	126,429	+ 2'0 ✓	128,958
Sonstige	45,322	+ 5'0 ✓	47,588
Beitrag des Bundes	645,576	+ 5'3	679,792 ✓
Beitragseinnahmen insgesamt	41,207,416	-	43,988,742
abzügl. § 447f ASVG	1,072,389	-	1,415,331+)
Für die Berechnung des Hundertsatzes heranzuziehende Bei- träge	40,135,027	-	42,573,411

$$\text{Provisorischer Hundertsatz 1983: } \frac{42,573,411}{40,135,027} = 1'0608$$

$$= + 6'08 \%$$

+) Einschließlich zusätzlicher Mittel der Krankenversicherungs-
 träger für 1983 nach Art. 12a (1) der ab 1. Jänner 1983 in
 Aussicht genommenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B.-VG. über
 die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds.